

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma
Mayrhofer Entsorgung GmbH & Co KG
im Folgenden kurz „Firma Mayrhofer“ genannt
Gültig ab 1.1.2014

1. Geltungsbereich:

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: "AGB") der Firma Mayrhofer gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde, ausschließlich und auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.

1.2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende (Geschäfts-) Bedingungen der Vertragspartner der Firma Mayrhofer gelten auch dann nicht, wenn die Firma Mayrhofer derartigen abweichenden (Geschäfts-) Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. In diesem Sinne gelten insbesondere auch Vertragserfüllungshandlungen durch die Firma Mayrhofer nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden (Geschäfts-) Bedingungen der Vertragspartner der Firma Mayrhofer.

1.3. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall ist der jeweilige Vertragspartner verpflichtet, im schriftlichen Einvernehmen mit der Firma Mayrhofer die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.

1.4. Sämtliche, in diesen AGB verwendeten, Begriffe und Definitionen richten sich nach den relevanten, österreichischen Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere nach der letzten geltenden Fassung des Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I 2002/102.

2. Angebot und Annahme:

2.1. Angebote der Firma Mayrhofer erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.

2.2. Angebote der Firma Mayrhofer, die über ein standardisiertes, elektronisches System erfolgen, kommen durch schriftliche Angebotsannahme durch den Auftraggeber zustande. Die Firma Mayrhofer ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen.

2.3. Nicht standardisierte (Projekt-)Geschäfte kommen erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch die Firma Mayrhofer zustande. Die Firma Mayrhofer ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen.

2.4. Unterschriften auf Liefer- bzw. Begleitscheinen gelten jedenfalls als Angebotsannahme.

2.5. Die Firma Mayrhofer ist nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis des jeweils Unterzeichnenden zu prüfen sondern darf von der Rechtmäßigkeit dessen Vollmacht ausgehen.

2.6. Im Falle der Auftragserteilung hat der Auftraggeber der Firma Mayrhofer alle ihm bekannten Gefährdungen (mechanische, elektrische, chemische usw.) mitzuteilen, welche die Firma Mayrhofer im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Auftrag betreffen könnten.

3. Kostenvoranschläge, Kostenschätzungen, Kostenüberschreitungen, Auftragsänderungen und Zusatzaufträge:

3.1. Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen werden von der Firma Mayrhofer nach bestem Fachwissen erstellt. Die Firma Mayrhofer leistet jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit ihrer Kostenvoranschläge.

3.2. Von der Firma Mayrhofer erstellte Kostenvoranschläge sind entgeltlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

3.3. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von bis zu 15 % des veranschlagten oder geschätzten Gesamtpreises ergeben, ist eine Verständigung des Vertragspartners nicht erforderlich und ist die Firma Mayrhofer berechtigt, diese Mehrkosten dem Vertragspartner ohne weiteres in Rechnung zu stellen. Im Falle von Kostenerhöhungen von über 15 % des veranschlagten Gesamtpreises ist der Vertragspartner der Firma Mayrhofer unverzüglich auf diesen Umstand hinzuweisen. Geht die Firma Mayrhofer innerhalb von drei Tagen ab Verständigung des Vertragspartners über derartige Kostenerhöhungen ein Schreiben oder eine mündliche Mitteilung des Vertragspartners zu, in dem sich der Vertragspartner mit der ihm bekannt gegebenen Kostenerhöhung nicht einverstanden erklärt, ist die Firma Mayrhofer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, der Firma Mayrhofer die ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen. Geht die Firma Mayrhofer innerhalb von drei Tagen ab Verständigung des Vertragspartners über die Kostenerhöhung kein Schreiben oder mündliche Mitteilung des Vertragspartners zu, in dem sich der Vertragspartner mit der ihm bekannt gegebenen Kostenerhöhung nicht einverstanden erklärt, gelten die dem Vertragspartner bekannt gegebenen Kostenerhöhungen als genehmigt.

3.4. Ein nach Besichtigung und/oder Probenahme durch die Firma Mayrhofer veranschlagter oder geschätzter Preis ist insofern verbindlich, als Menge und Qualität der Proben der tatsächlichen Quantität und Qualität des Materials entsprechen. Wenn sich während eines laufenden Auftrages die Mengen oder Qualitäten des Materials ändern, so ist eine Preisanpassung entsprechend der tatsächlichen Mehrkosten jederzeit möglich.

3.5. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge können von der Firma Mayrhofer ohne weiteres zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

4. Behältnisse und andere Betriebsmittel:

4.1. Die von der Firma Mayrhofer bereitgestellten Behältnisse (Behälter, Container udgl) und anderen Betriebsmittel bleiben in deren Eigentum. Seitens der Firma Mayrhofer wird für die Reinheit und Dichtheit der Behältnisse keine Haftung übernommen. Für Schäden durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Behältnisse sowie für die Kosten der Reparatur oder Neuanschaffung derselben haftet der Verwender.

4.2. Erfolgt die Bereitstellung der Abfälle in Behältern des Vertragspartners oder eines Dritten, so müssen diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechend ausgeführt sein. Sollte es sich dabei um Behältnisse im Sinne des § 2 VerpackVO handeln, so hat der Vertragspartner vorab für die Lizenzierung bzw. Entpflichtung dieser Behältnisse zu sorgen und der Firma Mayrhofer diesbezüglich von allen Ansprüchen freizuhalten. Die Firma Mayrhofer ist berechtigt, diese Behältnisse mit eigenen Aufklebern zu versehen.

4.3. Der Aufstellungsort von Mulden/Containern und anderen Behältern ist vom Auftraggeber bekanntzugeben. Dieser muss eine problemlose Aufstellung und Abholung von Mulden/Containern und Entleerung von Behältern ermöglichen. Die vorschriftsmäßige Sicherung

der abgestellten Mulden und Behälter, insbesondere bei Benützung der Straße oder des Straßenrandes, obliegt dem Auftraggeber. Mulden/Container und andere Behälter ohne Abdeckung sind vom Auftraggeber gegen witterungsbedingte Einflüsse (wie z.B. Regenwasser) zu schützen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Aufstellung von Mulden/Containern und anderen Behältern auf eigene Kosten die Zustimmung des Grundeigentümers sowie bei Benützung von öffentlichen Grund die Bewilligung der Behörde einzuholen.

5. Eigentumsverhältnisse:

5.1. Die übernommenen Abfälle gehen mit Einbringen in die bereitgestellten Behälter ersatzlos in das Eigentum der Firma Mayrhofer über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegen sprechen.

5.2. Beim Handel mit Abfällen geht das Eigentum sofort mit Übergabe des Materials an den Übernehmer über.

5.3. Bei Einkauf oder Verkauf von Waren und Altstoffen geht das Eigentum mit Übergabe der Ware und Kaufpreisbegleichung über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegen sprechen.

5.4. An Abfällen, für die die Firma Mayrhofer keine Sammelerlaubnis hat (insbesondere strahlende oder explosive Stoffe), erlangt die Firma Mayrhofer kein Eigentum.

6. Preise:

6.1. Sämtliche für die der Firma Mayrhofer zu erbringenden Leistungen der Firma Mayrhofer genannten oder mit der Firma Mayrhofer vereinbarten Preise entsprechen der jeweils aktuellen Kalkulationssituation und verstehen sich grundsätzlich inklusive aller im Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die Firma Mayrhofer oder des Vertragsschlusses existierenden Steuern, Gebühren und Abgaben, Standortabgabe, Road-Pricing, usw. jedoch exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie exklusive einem allfälligen Altlastenbeitrag (kurz „Alsag“), sofern nicht anders vereinbart.

6.2. die Firma Mayrhofer ist berechtigt, die vereinbarten Preise bei von ihr nicht beeinflussbaren Änderungen der ihrer Kalkulation zugrunde liegenden Kostengrundlagen, vor allem bei Änderung von Lohnkosten aufgrund Kollektivvertragsänderungen oder aufgrund innerbetrieblicher Vereinbarungen oder bei Änderung von anderen, mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Kosten, wie z.B. für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Verwertungskosten für Abfälle, Finanzierung usw., oder Gebühren, Steuern und Abgaben, wie z.B. Altlastenbeitrag, Standortabgabe, Road-Pricing, usw., im Umfang dieser Änderungen anzuheben.

6.3. Ferner wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit der Forderungen der Firma Mayrhofer gegenüber dem Vertragspartner vereinbart. Als Maßstab der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautebarte Verbraucherpreisindex im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes oder ein an seine Stelle tretender Index oder ein sonstiger vergleichbarer Index. Berechnungsbasis für den jeweiligen Vertrag ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautebarte Indexzahl. Erfolgt keine Geltendmachung einer aus einer derartigen Indexänderung resultierenden Mehrforderung durch die Firma Mayrhofer, so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Wertsicherung. Die sich aus der Wertsicherung ergebenden Ansprüche verjähren in drei Jahren.

6.4. Allfällige Altstofflöse sind ausdrücklich an den jeweiligen anzuwendenden Index gebunden und können daher von der Firma Mayrhofer monatlich angepasst werden. Berechnungsbasis für den jeweiligen Vertrag ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautebarte Indexzahl, in der Folge jeweils der Vormonat. Erfolgt keine Geltendmachung einer aus einer derartigen Indexänderung resultierenden Mehr- oder Minderforderung durch die Firma Mayrhofer, so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Wertsicherung. Die sich aus der Wertsicherung ergebenden Ansprüche verjähren in drei Jahren.

7. Zahlung:

7.1. Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Erbringung der Leistung aufgrund der Wiegescheine, Stundenaufzeichnungen und anderer, von der Firma Mayrhofer geführten Aufzeichnungen.

7.2. Der Vertragspartner erteilt die widerrufbare Zustimmung zur Zusendung der Rechnung in den elektronischen Formaten .doc, .rtf, .pdf oder .xml per E-Mail, als E-Mail Anhang, als Web -Download, als SMS, als MMS und auch per Fax an die vom Vertragspartner bekannt gegebenen Kommunikationsdaten (E-Mail- Adresse, Telefonnummer, Fax-Nummer). Der Vertragspartner hat als Rechnungsempfänger dafür zu sorgen, dass elektronische Rechnungen ordnungsgemäß zugestellt werden können und technische Einrichtungen wie etwa Filterprogramme und Firewalls entsprechend adaptiert sind. Der Vertragspartner hat die seine Kommunikationsdaten sowie deren allfällige Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zusendungen von Rechnungen an die vom Vertragspartner zuletzt bekannt gegebenen Kommunikationsadressen gelten diesem als zugegangen.

7.3. Die Rechnungen sind mit Rechnungsdatum binnen 14 Tagen netto zur Zahlung fällig.

Zahlungen sind durch Barzahlung oder durch Banküberweisungen auf das Konto der Firma Mayrhofer zu überweisen. Scheckzahlung wird von der Firma Mayrhofer nicht akzeptiert.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der geschuldete Betrag am letzten Tag der Zahlungsfrist auf dem Konto der Firma Mayrhofer zur Verfügung steht. Überweisungsspesen werden von der Firma Mayrhofer nicht übernommen.

7.4. Allfällige dem Vertragspartner der Firma Mayrhofer schriftlich gewährte Rabatte stehen unter der aufschiebenden Bedingung der fristgerechten und vollständigen Zahlung. Ein Skonto muss ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Skonti entfallen, falls der geschuldete Betrag nicht am letzten Tag der vereinbarten Skontofrist auf dem Konto der Firma Mayrhofer endgültig zur Verfügung steht. Bei vereinbarungswidrigem Skontoabzug, insbesondere bei unzulässigem oder nicht fristgerechtem Skontoabzug, stehen der Firma Mayrhofer die Ansprüche aus dem Zahlungsverzug gemäß 7.5. zu.

7.5. Bei Zahlungsverzug ist der Firma Mayrhofer berechtigt 12% Verzugszinsen p.a. anteilig ab Fälligkeit zu verrechnen. Die Firma Mayrhofer ist berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betriebskosten vom Vertragspartner einen Pauschalbetrag von 40 EURO zu fordern. Darüber hinausgehende Kosten aus Betriebs- und Einbringungsmaßnahmen sind dem Auftragnehmer unter Anwendung des § 1333 Abs 2 ABGB zu ersetzen.

Jeder Zahlungsverzug berechtigt die Firma Mayrhofer vom Vertrag zurück zu treten und die weitere Übernahme der Abfälle zu verweigern bzw. die übernommenen Abfälle zurückzustellen. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten (zB Transport-, Lager- und Manipulationskosten) sind vom Vertragspartner zu ersetzen.

7.6. An die Firma Mayrhofer geleistete Zahlungen sind ohne Rücksicht auf eine gegenteilige Widmung durch den Vertragspartner zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und danach auf die jeweils älteste fällige Forderung der Firma Mayrhofer anzurechnen.

7.7 Der Vertragspartner der Firma Mayrhofer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung durch die Firma Mayrhofer zur Gänze, sondern nur hinsichtlich eines angemessenen Teiles zurückzubehalten. Bietet die Firma Mayrhofer dem

Vertragspartner eine angemessene Sicherstellung an, so entfällt auch dieses Recht zur teilweisen Zurückbehaltung bzw. Zahlungsverweigerung.

7.8. Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner mit Gegenansprüchen welcher Art immer ist ausgeschlossen, es sei denn diese Gegenansprüche sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder wurden von der Firma Mayrhofer ausdrücklich schriftlich anerkannt.

7.9. Bei Bestehen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit eines Vertragspartners, ist die Firma Mayrhofer berechtigt, jederzeit und zwar auch abweichend von den an sich vereinbarten Zahlungsbedingungen, Vorauszahlung, Barzahlung, Nachnahme oder andere Sicherheitsleistungen zu verlangen, eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen und ausstehende Zahlungen unverzüglich fällig zu stellen. Weigert sich der Vertragspartner, Vorauszahlung, etc. zu leisten, ist die Firma Mayrhofer berechtigt, ohne weiteres und ohne dass dem Vertragspartner daraus irgendwelche Ersatzansprüche gegen die Firma Mayrhofer erwachsen, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, die Firma Mayrhofer die ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen.

7.10. Forderungen gegen die Firma Mayrhofer dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die Firma Mayrhofer nicht an Dritte abgetreten werden.

8. Übernahme der Abfälle:

8.1. Die Firma Mayrhofer übernimmt nur Abfälle, gefährliche Abfälle, Altstoffe udgl, die keine strahlenden oder explosiven Stoffe enthalten. Übernommene Altöle dürfen keine giftigen, ätzenden und/oder korrosiv wirkenden Stoffe enthalten. Der Übergeber ist für die richtige Klassifikation des Abfalls verantwortlich und haftet für alle Schäden, die die Firma Mayrhofer oder Dritten durch falsche und/oder unzureichende Bezeichnung oder Klassifikation und/oder Zuordnung der Abfälle, gefährlichen Abfälle, Altöle, oder Altstoffe entstehen. Im Zweifelsfall erfolgt die endgültige Einordnung in eine der angeführten Abfallgruppen laut Ö-Norm S 2100 und der Verordnung über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen in den jeweils geltenden Fassungen nach einer von der Firma Mayrhofer auf Kosten des Auftraggebers durchgeführten Laboranalyse. Das Ergebnis der durchgeführten Analyse ist für beide Seiten bindend.

8.2. Prinzipiell sind vom Auftraggeber alle Abfälle in gesetzlich vorgeschriebenen, technisch einwandfreien Behältnissen einschließlich der entsprechenden Dokumentation (z.B. Lieferschein, Mengenaufzeichnungen, Abfallklassifizierung etc.) an die Firma Mayrhofer zu übergeben. Ist die Dokumentation nicht entsprechend kann seitens der Firma Mayrhofer die Annahme verweigert werden.

8.3. Die Firma Mayrhofer kann vom Auftraggeber verlangen, dass strahlende oder explosive Stoffe oder Altöle, die giftige, ätzende und/oder korrosiv wirkende Stoffe enthalten und/oder aufgrund von Rechtsnormen geltende Grenzwerte überschreiten, wieder abgeholt werden. Bei Verweigerung der Rücknahme und/oder bei Gefahr in Verzug kann die Firma Mayrhofer eine Beseitigung oder Verwertung veranlassen. Die damit zusammenhängenden Schäden sowie die Kosten der Sortierung, der Zwischenlagerung und der Ersatzvornahme werden zur Gänze vom Auftraggeber getragen.

8.4. Wenn die Firma Mayrhofer, aus welchem Grund auch immer, die Berechtigung zur Sammlung, Behandlung oder Verwertung einzelner Stoffe verliert, ist sie berechtigt, die Übernahme dieser Stoffe zu verweigern.

8.5. Im Falle der Anlieferung/Bereitstellung unrichtig bezeichneter Abfälle hat der Übergeber die Kosten der Sortierung, Zwischenlagerung, Manipulation und der Ersatzvornahme zu tragen.

8.6. Falls bezüglich der richtigen Kennzeichnung des Abfalls Zweifel bestehen, ist die Firma Mayrhofer berechtigt, den angelieferten bzw. bereitgestellten Abfall auf Kosten des Auftraggebers untersuchen zu lassen. Das Ergebnis ist für die Entsorgung und Kostenabrechnung verbindlich. Für die Bestimmung der Menge des Abfalls ist die Wiegung durch die Firma Mayrhofer oder eine von ihr namhaft gemachte dritte Stelle maßgeblich. Eine Preisgruppeneinstufung durch die Firma Mayrhofer aufgrund eingesandter Muster und Proben ist stets unverbindlich. Die Entsorgungskosten werden auf Basis des Bruttogewichtes berechnet. Erfolgt die Übernahme von Abfällen, gefährlichen Abfällen und Altölen in Fässern oder sonstigen Gebinden berechnen sich die Entsorgungskosten auf Basis des Bruttogewichtes inklusive Fässern oder Gebinden. Verbindliche Angebote können ausschließlich nach von der Firma Mayrhofer selbst durchgeführten Probenahmen abgegeben werden.

9. Abholung und Eigenanlieferung:

9.1. Im Falle einer vereinbarten Abholung durch die Firma Mayrhofer erfolgt diese durch LKW, Tankwagen, Saugtankwagen, Waggon oder Kesselwaggon. Hierbei steht es der Firma Mayrhofer frei, die Abholung selbst durchzuführen oder diese durch einen Dritten durchführen zu lassen.

9.2. Die abzuholenden Abfälle, gefährlichen Abfälle oder Altöle müssen den Erfordernissen des 4.2 entsprechen und gut zugänglich sein. Handelt es sich um gefährliche Güter im Sinne des ADR, GGBG und/oder RID haben diese den jeweiligen Verpackungsvorschriften zu entsprechen.

9.3. Mehrkosten für Warte- und Stehzeiten bei der Abholung, der Übernahme oder der Entladung der Abfälle, sowie die Kosten für vom Auftraggeber veranlasste Leerfahrten sind von diesem zu tragen.

9.4. Eine Eigenanlieferung durch den Auftraggeber ist nur nach vorheriger Abstimmung und Terminvereinbarung mit der Firma Mayrhofer möglich. Die angelieferten Abfälle müssen hinsichtlich Transport und Verpackung den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Ungeeignete und/oder beschädigte Behältnisse werden von der Firma Mayrhofer nicht übernommen. Ungeeignete und/oder undichte Verpackungen werden von der Firma Mayrhofer gegen geeignete Verpackungen auf Kosten des Auftraggebers getauscht. Diese Kosten umfassen Regiezeiten, Neuverpackungen und Entsorgung der ungeeigneten/undichten Verpackung.

10. Gewährleistung und Schadenersatz:

10.1. Der Auftraggeber haftet allein für die Folgen und Schäden, die in Folge ungeeigneter Behältnisse und/oder fehlender, unleserlicher oder unrichtiger Kennzeichnung sowie durch Einbringung falscher Abfälle entstanden sind bzw. entstehen werden.

10.2. Der Vertragspartner der Firma Mayrhofer ist zur sofortigen Überprüfung der von der Firma Mayrhofer erbrachten Leistungen verpflichtet und hat der Firma Mayrhofer etwaige Mängel innerhalb von drei Tagen ab Leistungserbringung schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels mitzuteilen, andernfalls sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche des Vertragspartners erlöschen.

10.3. Die Firma Mayrhofer ist in jedem Fall berechtigt, etwaige Mängel nach ihrer Wahl durch Verbesserung oder Austausch binnen angemessener Frist zu beheben. Ein Anspruch auf Preisminderung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Im Falle einer Mängelbehebung durch die Firma Mayrhofer tritt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein.

10.4. Behebt der Vertragspartner innerhalb der Gewährleistungsfrist (welche einvernehmlich 6 Monate beträgt) einen Mangel selbst, hat die Firma Mayrhofer für die dadurch entstandenen Kosten nur dann aufzukommen, wenn die Firma Mayrhofer dieser Verbesserung durch den Vertragspartner zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

10.5. Die Firma Mayrhofer haftet nicht für Schäden, die infolge gebrauchsbedingter Abnutzung, unrichtiger Benützung oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände entstehen.

10.6. Beanstandungen, Reklamationen sowie Ersatzansprüche aus einer allfälligen Beschädigung durch Behälter oder Fahrzeuge von der Firma Mayrhofer müssen innerhalb von 8 Tagen schriftlich geltend gemacht werden, widrigenfalls sie als verfallen und erloschen gelten.

10.7. Für allfällige Fristverzögerungen bei der Auftragsdurchführung oder verspätete Abholungen übernimmt die Firma Mayrhofer keinerlei Haftung. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, in diesem Zusammenhang der Firma Mayrhofer gegenüber keinerlei Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

10.8. Eine Inanspruchnahme von der Firma Mayrhofer aus dem Titel des Schadenersatzes ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Vertragspartner zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls nach Ablauf eines Jahres nach Erbringung der Leistung oder Lieferung durch die Firma Mayrhofer.

11. Beseitigung, Verwertung:

Die Firma Mayrhofer behält sich vor, übernommene Abfälle oder Teile davon anstelle der Beseitigung der Behandlung und/oder Verwertung zuzuführen.

12. Einwilligung zu Werbung und Information, Datenschutz:

12.1. Der Vertragspartner erteilt die jederzeit widerrufbare Zustimmung, über Produkte und Dienstleistungen der Firma Mayrhofer telefonisch oder durch Zusendung von E-Mails der Firma Mayrhofer informiert zu werden.

12.2. Die vom Vertragspartner bekanntgegebenen persönlichen Daten (Name, Firma, Anschrift, UID Nummer, E-Mailadresse, Telefonnummer) werden für den Zweck der Vertragserfüllung EDV-unterstützt gespeichert und verarbeitet. Der Vertragspartner erteilt die jederzeit widerrufbare Zustimmung, dass seine persönlichen Daten zum Zwecke der Zusendung von Informationen über Produkte und Dienstleistungen der Firma Mayrhofer per Post und E-Mail sowie zum Zwecke der Zusendung elektronischer Rechnungen verwendet werden.

13. Verbrauchergeschäfte

Liegt ein Verbrauchergeschäft im Sinne des § 1 Abs.1 Konsumentenschutzgesetzes(KSchG) vor und stehen zwingende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Wirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB entgegen, so gilt als vereinbart, dass an Stelle der entsprechenden Bestimmungen der AGB die diesbezüglich zwingenden Normen des KSchG treten. Alle übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben jedoch vollinhaltlich aufrecht.

14. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand:

14.1. Auf alle Verträge zwischen der Firma Mayrhofer und ihren Kunden ist österreichisches materielles und formelles Recht anzuwenden.

14.2. Für alle Streitigkeiten zwischen der Firma Mayrhofer und ihren Vertragspartnern wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Salzburg vereinbart.

14.3. Ab dem 1.1.2014 werden diese AGB auf alle neuen Vertragsbeziehungen angewendet.